Zeitschrift: Mitteilungen der Vereinigung Schweizerischer Archivare = Nouvelles de

l'Association des Archivistes Suisses

Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Archivare

Band: 19 (1967)

Artikel: Gegenwartsprobleme des Archivrechts

Autor: Meyer, Bruno

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-770672

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gegenwartsprobleme des Archivrechts

Nachdem das Archivrecht jahrzehntelang gewissermassen ruhte, weil sich keine neuen Fragen stellten, ist es in der jüngsten Vergangenheit aus ganz verschiedenen Gründen in Bewegung geraten. Die bewusste Abkehr von der älteren Geschichte und Zuwendung auf die Periode zeitgenössischer "Geschichte", das heisst der miterlebten Vergangenheit, die Einsetzung technischer Erschliessungsartikel in grossem Masstab und die Ausdehnung des Urheberrechtes haben die bisher unbestrittenen Normen des stark gewohnheitsrechtlich verankerten Archivrechtes in Frage gestellt. Es wird zweifellos notwendig werden, dieses in den nächsten Jahrzehnten stärker auszubauen und gar manches, was bisher Gewohnheitsrecht der öffentlichen Archive war, durch Reglemente schriftlich festzuhalten.

In der Schweiz ist die Oeffentlichkeit durch die Begehren um die Lockerung der Sperrbestimmungen des Bundesarchivs auf den Wandel der Ansprücke aufmerksam geworden. Hermann Böschenstein hat die Frage daraufhin in der Festschrift für Prof. Hans von Greyerz behandelt und sie durch seinen Artikel "Geschichtsforschung und Staatsgeheimnis" in der Neuen Zürcher Zeitung vom 16. April 1967 allgemein zur Diskussion gestellt. Genau die gleiche Tendenz, die jüngsten Akten bereits der Wissenschaft und der Journalistik zu erschliessen, ist auch im Ausland vorhanden. Hier hat sie dazu geführt, dass im Mai die 10. Komferenz der "Table ronde des Archives" in Kopenhagen sich mit den Problemen befasst, die durch die neue Entwicklung von Geschichtsforschung und Technik brennend geworden sind. Alle schweizerischen Archivare kurz zu orientieren, so dass sie in der Lage sind, bei ihnen allfällig auftauchende Einzelbegehren im grossen Rahmen zu sehen, ist der Zweck der folgenden Zeilen.

I. Beschränkungen der Benutzung

Die ganze Diskussion über die Benutzungsbeschränkungen der staatlichen Archive im In- und Ausland befasst sich nur mit der sogenannten Sperrfrist der jüngsten Bestände. Es ist aber notwendig, diese im Zusammenhang zu betrachten. Die Entwicklung des europäischen Archivrechtes gliedert sich deutlich in zwei Epochen. Vor der französischen Revolution waren die Archivalien Rechtstitel des Staates zum Beweis seiner Ansprücke. Sie wurden dementsprechend als zivilrechtliches Eigentum des Herrschers oder Staates betrachtet. Es bestand somit kein Anspruch auf Einsichtnahme. Kennzeichnend für diese Zeit ist es, dass auch in unserem Lande die eiserne Türe des Archives nur aufgemacht werden konnte, wenn die verschiedenen Schlüssel-

träger miteinander öffneten. Micht einmallwer einen Archivschlüssel besass, udurfte allein und unkontrolliert die Bestände ansehen. Es war auch noch im Zeitalter der Aufklärung in das reine Ermessen der Archivinstanzen gestellt, ob jemand für eine wissenschaftliche Arbeit Archivalien benutzen konnte. Dass sich unter diesen Umständen keinerlei Schutz- oder Sperrbestimmungen allgemeiner Geltung ausbilden konnten, ist selbstverständlich.

Als Reaktion auf die frühere Zeit des Foudalstaates hat die französische Revolution die vordem verschlossenen Archive allgemein geöffnet. Diese Wandlung ist nicht ohne Schaden für die Archive abgelaufen; in Frankreich haben sie durch den Sturm der Bevölkerung grosse Verluste erlitten. Auf dem ganzen kontinentalen Europa hat sich um diese Zeit die Anschauung von den staatlichen Archivalien als öffentlichrechtliches Eigentum massgebend verbreitet. Das bedeutet, dass jedermann diese Archive genau so benutzen kann, wie er auf öffentlichen Strassen geht oder fährt. Diese neue Auffassung hat sich aber nicht überall sofert und voll durchgesetzt. Vor allem blieb manchenorts die Reserve bestehen, dass die Einsichtnahme in die Archivalien nur gewährleistet wird, wenn sie nicht gegen den eigenen Staat und seine Verwaltung verwendet werden. Bei diesen Archiven erhält jeder, auch der eigene Staatsbürger, keine Kenntnis vom Inhalt der Archivalien, wenn er sie beispielsweise zur Begründung seiner persönlichen Rechte und Ansprücke gegenüber dem Staate braucht. Andernorts entwickelte sich die Anschauung, dass die Archive staatliches Eigentum seien, das dem Staatsbürger frei zur Benutzuung stehe, weil er Mitbesitzer sei. Das ist nichts weiter, als die Anpassung der alten Auffassung vom zivilrechtlichen Eigentum der Archive an die staatsrechtlichen Theorien des 19. Jahrhunderts. Diese Definition befindet sich zum Beispiel im bekannten, aus dem Archivdienst der VSA herausgewachsenen Buch über Akten und Archivwesen in der Gegenwart von Th.R.Schellenberg. In diesem Falle haben der Aufenthalter im Lande und der Ausländer kein Recht auf Archivalieneinsicht, sondern diese kann ihm nach freien Ermessen oder nach Reglement gewährt oder verweigert genügender werden. Das alles zeigt mit Deutlichkeit, dass die Benutzungsbeschränkungen und Sperrfristen vollständig von der Anschauung über die Rechtsnatur der staatlichen Archive abhängig sind. Wenn das Recht auf Archivalieneinsicht beispielsweise so stark eingeschränkt ist, dass es nur gewährt wird, wenn die Ergebnisse nicht gegen die Interessen des Staates verwendet werden, sind besondere Grenzen nur noch zum Schutze der lebenden Personen notwendig.

In der Schweiz hat sich – abgesehen von kleinen Relikten – die Anschauung vom öffentlichrechtlichen Charakter der staatlichen Archive durchgesetzt. Das führt jedsch zu dauernden generallen, zu sachlich oder persönlich bedingten, zeitlich begrenzten und zu generellen zeitlich befristeten Benutzungsbeschränkungen. Dauernde generelle Beschränkungen beruhen auf den allgemeinen Grundsätzen des Staates, wie sie in der Verfassung niedergelegt sind, oder auf der allgemeinverbindlichen Gesetzgebung, wie

zum Beispiel auf dem Strafgesetzbuch. Deshalb kann niemand die schweißerischen Archive für die Vorbereitung irgend einer Handlung benutzen, die beispielsweise gegen die Unabhängigkeit unseres Landes oder die Ruhe und Ordnung im Innern gerichtet ist. Es ist aber auch nicht gestattet, Strafakten zur Herstellung unzüchtiger Schriften oder Filme zu benutzen. Diese allgemeinen Beschränkungen bereiten im allgemeinen dem leitenden Personal der Archive keinerlei Schwierigkeiten, da sie ja auch in den anderen Lebensbereichen massgebend sind.

Viel weniger einfach sind die sachlich oder persönlich bedingten, zeitlich begrenzten Einschränkungen. So lässt sich keineswegs leicht feststellen, ob durch eine Einsichtnahme in Archivalien eine noch lebende Person in ihrer Persönlichkeit verletzt wird. Es ist auch nicht möglich, in jedem einzelnen Falle eine Untersuchung hierüber durchzuführen. Aus diesem Grunde muss die generelle Regel beibehalten werden, dass die Personalakten der Verwaltung und die Zivilstandsregister, nicht aber deren Auszüge, für alle Benutzer gesperrt werden, die mit ihrer Arbeit noch lebende Personen in ihrer Persönlichkeit verletzen könnten. Entsprechend diesen persönlichen gibt es auch sachlich bedingte, zeitlich befristete Einschränkungen und zwar auf dem Gebiete der Landesverteidigung und der Aussenpolitik. Alles was aus militärischen oder kriegswirtschaftlichen Gründen geheim gehalten werden muss, kann selbstverständlich im Archiv nicht benutzt werden. Auch auf dem Gebiet der politischen Verhandlungen mit dem Ausland kann es unerledigte alte Streitfälle geben, wo die Verteidigung der Stellung des eigenen Landes verlangt, dass gewisse Archivalien nicht öffentlich zugänglich sind.

Die ganze Diskussion zwischen Historikern, Journalisten einerseits und den Archivaren und Staatsverwaltungen andererseits über die Oeffnung der Archive betrifft aber alle diese Beschränkungen nicht, sondern ausschliesslich die sogenannte Sperrfrist der jüngsten Bestände. Dabei wird allgemein übersehen, dass auch diese Schutzfrist nicht für alle jungen Amtsakten und Amtsregister gilt. Ueberall da, wo Verhandlungen öffentlich zugänglich sind oder registrierte Tatbestände im Interesse der Rechtssicherheit allgemein bekannt gemacht werden sollen, besteht keinerlei zeitliche Beschränkung. Das betrifft sowohl die Protokolle von Parlamentsdebatten wie die Eigentumsvorbehalts-, Güterrechtsregister und das Grundbuch. Anders steht es mit der übrigen Verwaltung. Diese ist night öffentlich, kann es gar nicht sein und zwar aus ganz verschiedenen Gründen. Erstens bestände für die Verwaltung keinerlei Handlungsfreiheit mehr und ohne diese kann sie ihre durch die Verfassung bestimmte Aufgabe nicht erfüllen. Zweitens verlangen sowohl die Sicherheit des Landes wie die privaken Interessen jedes Einwohners, dass die Amtsakten nicht von jedermann eingesehen werden können. Mit einer generellen Grenze von einigen Jahrzehnten wird dabei der einzig gangbare Weg beschritten, denn es ist undurchführbar, dass für jedes Amt und für jede Art von Amtspapieren je nach den Interesssen eines Privaten entschieden werden könnte, ob er sie einsehen darf oder nicht. Dabei ist es aber selbstverständlich, dass bei Nachweis

eines berechtigten Interesses oder bei einem Gerichtsverfahren diese Grenze nicht besteht.

Wenn die schweizerischen Kantone bei der Schutzfrist der Archivalien zum Teil bis auf dreissig Jahre hinunter gegangen sind, so hat diese die unterstmögliche Grenze bereits er-reicht. Würde sie kleiner angesetzt, würden laufend Konflikte entstehen, allein schon deswegen, weil lebende Zeitgenossen in ihrer Privatsphäre verletzt würden und vor Gericht klagen könnten. Die Kantone könnten auch auf diese dreissig Jahre nicht hinunter gehen, wenn sie noch die Aufgabe einer selbständigen Aussenpolitik oder der Landesverteidigung hätten. Hier sind drei Jahrzehnte eindeutig zu wenig, um die Handlungsfreiheit zu sichern. Kein Staat wird bei derartigen Archivalien die Schutzfrist auf die Dauer unter 50 Jahren ansetzen können.

Genau so wie es Ausnahmen von der Schutzfrist bei berechtigtem privaten Interesse gibt, so existieren diese auch in öffentlichem Interesse. Es kann beispielsweise das Bedürfnis der Staatsbürger sein, über entscheidende Tatsachen der jüngsten Vergangenheit Aufschluss zu erhalten. Das war der Anlass zum Bericht von Professor C. Ludwig über die Flüchtlingspolitik während des zweiten Weltkrieges. Eine solche Ausnahme liegt auch beim Bericht von Professor E. Bonjour vor. Der Staat sucht in diesem Falle einen Mittelweg zu beschreiten. Weil er zum Schutze ebenfalls berechtigter eigener Interessen und noch lebender Personen die Archive nicht öffnen kann, erteilt er einem anerkannten Fachmann ausserhalb der Verwaltung den Auftrag, alles anzusehen und einen Bericht zu verfassen. Ein Ausnahmefall liegt aber auch bei der Rechtswissenschaft regelmässig vor. Es besteht ein berechtigtes öffentliches Interesse, dass neue Gesetze interpretiert und kommentiert werden, weil das die Rechtsverwirklichung erleichtert. Für juristische Dissertationen wird daher zum mindesten in den Kantonen stets die Einsicht in die Gesetzesmaterialien und die Praxis gewährt. Aehnlich steht es mit wissenschaftlichen Untersuchungen zur Wirtschaft; sogar beim Steuerwesen. Es wäre eine völlig unverständliche Neuerung, wenn beispielsweise einem Kanditaten der Medizin von einem Spital die Einsicht in eine Krankengeschichte für seine Dissertation verweigert würde. Diese Ausnahmen hängen aber stets von zwei Bedingungen ab: erstens muss die volle Garantie vorhanden sein, dass es sich um eine wissenschaftliche Arbeit handelt und zweitens durfen weder die Interessen des Staates und seiner Verwaltung noch die Persönlichkeit lebender Zeitgenossen verletzt werden.

Die jüngsten Konflikte sind nur auf dem ganz kleinen Sektor der sogenannten "Zeitgeschichte" entstanden und zwar nicht bei den Kantonen, sondern nur bei der Eidgenossen-schaft. Es sind allein die wenigen kritischen Punkte der jüngsten Aussen- und Innenpolitik der Schweiz, die bearbeitet werden sollen. Mit der systematischen Aufarbeitung der Geschichte der Eidgenossenschaft und ihrer Kantone ist die Geschichtforschung heute leider weit zurückgeblieben und erst ungefähr bei 1830 – 1848 angelangt. Es geht den Vorkämpfern der Oeffnung der Archive sehr oft gar nicht darum,

unser Geschichtsbild zu erweitern, so dass es den Anschluss an die jüngste Vergangenheit erhält, sondern sie wollen mit dem Material wichtiger Entscheide der unmittelbar vorangegangenen Epoche zur Gegenwart Stellung nehmen. Sie stützen sich dabei auf die Veröffentlichungen jungen Archivmaterials durch das Ausland, ohne aber zu erkennen, dass diese nur Auswahlen bieten, die einen bestimmten Standpunkt der herausgebenden Regierung untermauern sollen. Das sind stets keine historischen, sondern politisch gerichtete Quellenpublikationen, auch wenn sie echte Quellen enthalten.

Auf Grund der bisherigen Archivpraxis, der rechtlichen Grundlagen und der berechtigten Interessen gilt es, auch bei den neuen Begehren der sogenannten "Zeitgeschichte" eine einigermassen gleiche Weiterentwicklung des bisherigen Archivrechtes in der Schweiz in die Wege zu leiten. Ausgangspunkt muss sein, dass die Geschichtswissenschaft nicht ein Individualrecht begründen, sondern nur ein öffentliches Interesse darstellen kann. Es ist ihr auch nicht möglich, der Politik der Gegenwart zu dienen, sondern ihr einziges Ziel kann sein, die Vergangenheit nach dem Kriterium der Wahrheit zu erforschen.

So bald diese Erkenntnis massgebend ist, scheiden sofort die Begehren aus, die eine Ausnahmebewilligung für eine Aufhebung der Schutzfrist aus rein persönlichem, journalistischem oder politischem Interesse wünschen. Ein berechtigtes öffentliches Interesse kann nur von den laut Staatsverfassung zuständigen politischen Behörden oder von der Wissenschaft geltend gemacht werden. Die Form der Erfüllung eines Auftrages politischer Behörden ist der Bericht, die Gestalt der wissenschaftlichen Aufgabe ist die methodische Untersuchung. Zum Bericht ist hier nicht Stellung zu nehmen, da dabei die politischen Behörden die Aufgabe genau umschreiben und die Oeffnung der Archive umgrenzen können.

Wenn eine wissenschaftliche Untersuchung einem unpolitischen Sektor der Staatsverwaltung der jüngsten Zeit, beispielsweise einem technischen Sektor, wie der Forstwirtschaft, gilt, genügt es zweifellos, die normalen Anforderungen in bezug auf die Wissenschaftlichkeit zu stellen. Hier sollten Ausnahmebewilligungen für jede Dissertation genehmigt werden. So bald es sich aber um einen Stoff handelt, der mit der Politik zusammenhängt, verlangt die Wahrung der Handlungsfreiheit der politischen Behörden des eigenen Landes, dass verschärfte Anforderungen an die Wissenschaftlichkeit gestellt werden. Ein grossercTeil der bisher erschienenen Arbeiten zur Zeitgeschichte ist methodisch unzulänglich. Die Verfasser gruppieren einfach Lesefrüchte nach ihren persönlichen Meinungen, ohne dass eine gründliche Untersuchung vorangegangen wäre. Hier verlangt das staatspolitische Interesse, dass "Anfängerübungen" nicht gestattet werden. Derartige geschichtswissenschaftliche Untersuchungen der jüngsten Vergangenheit können nicht von Doktoranden gemacht werden, sondern es ist notwendig, dass sich der Gesuchsteller durch bereits erschienene wissenschaftliche Arbeiten über die Beherrschung der Methode ausweist.

Veber das Verfahren zur Erlangung einer Sonderbewilligung für eine Benutzung von Beständen aus der Schutz- oder Sperrfrist hat sich bereits eine Gewohnheit gebildet, die dem bei der Benutzung beschränkt benutzbarer deponierter fremder Archivalien entspricht. Dort erteilt die Bewilligung der Eigentümer, hier die Verwaltung, aus der die Akten und Bände hervorgegangen sind. Liegt der Hauptbestand der gesperrten Archivalien noch bei der Verwaltung selbst, so behandelt sie das Gesuch und überwacht sie auch die Ausführung. Das Archiv erhält dann nur die Mitteilung, dass bereits bei ihm liegende Akten eingesehen werden können. Wenn der Hauptteil schon im Archiv deponiert ist, leitet dieses das Gesuch an die Verwaltung und überwacht es die Durchführung. Irgendwelche Schwierigkeiten sind bis heute noch nie aufgetreten. Die Verantwortung für die Benützung ist klar geschieden: nach Ablauf der Schutzfrist liegt sie beim Archiv, vorher bei der Verwaltung. Wer die Verantwortung trägt hat das Recht zur Erteilung von Ausnahmebewilligungen und die Pflicht für die Einhaltung der Beschränkungen der Benutzung zu sorgen.

II. Die Herausgabe von Abbildungen (Photographien, Photokopien, Mikrofilme)

Ein Merkmal der jüngsten Entwicklung in der Bereitstellung von Archivalien für wissenschaftliche Forschungen ist der Rückgang der Ausleihe von Criginalen und die starke Zunahme der Herstellung von Mikrofilmen. Dabei zeigt sich in allen Ländern - nicht etwa nur bei uns - dass die Verfilmung von Archivalien immer nur vom rein technischen Standpunkt aus beurteilt wird und nicht von dem des Archivrechtes. Es ist das typische Merkmal einer Neuerung, dass sie sich noch nicht richtig erfassen und einordnen lässt. Die Photographie als Serienerscheinung macht davon keine Ausnahme und hat ja erst mit dem Mikrofilm in den Archiven Einzug gehalten. Indessen sind nun doch schon mehr als drei Jahrzehnte vergangen und kritische Begehren - man denke nur an die Verfilmung der Kirchenbücher durch die "Heiligen der letzten Tage" - haben sich schon längst gezeigt. Es lässt sich kaum übersehen, dass die Verfilmungsbegehren nicht mehr über einen Leist geschlagen werden können, sondern in das Archivrecht einzuordnen sind.

Der Normalfall betrifft den Wunsch eines Forschers, ausgewählte Archivalien im Lichtbild zugeschickt zu erhalten, um sie für seine Arbeit auswerten zu können. Er sollte das Original sehen und entweder ist die Reise zu weit oder die Abschrift sehr zeitraubend oder der Forscher aus irgend einem Grunde nicht reisefähig. Es ist aber auch möglich, dass er die Verschickung des Originals an sein heimatliches Archiv begehrt und das angefragte Archiv aus irgendwelchen Erwägungen eine Verschickung ablehnt. In allen diesen Fällen erhält er Mikrofilmaufnahmen, Photokopien oder Kerographien und zwar in der Schweiz ohne jede Schwierigkeit, ohne Erhebung von Gebühren,

gegen reinen Kostenersatz und auch ohne irgendwelche schriftlichen Verpflichtungen.

Das hat sich so aus der Entwicklung ergeben, weil diese Lieferung von Lichtbildern

bereits in das Gewohnheitsrecht über die Ausleihe von Originalen für wissenschaftliche Forschungen hineingewachsen ist. Da für die Archivalien als Amtsakten keinerlei Urheberrecht besteht, die Serienphotografhie, Photokopie oder Kerographie kein
eigenartiges schützbares Werk darstellt, besteht keine zivilrechtliche Regelung für
die im Abbild herausgegebenen Archivstücke. Es besteht darüber aber ein noch schwach
entwickeltes, nirgends richtig festgehaltenes Gewohnheitsrecht öffentlichrechtlicher
Natur, das in Zukunft unbedingt in die Archivreglemente gehört. Dieses hat sich in
Anlehnung an das Urheberrecht gebildet. Das ist durchaus zweckmässig, weil es dessen
Durc setzung erleichtert. Es dürfte richtig sein, einmal festzuhalten, welche Rechte
und Pflichten ein Empfänger einer bildlichen Wiedergabe einer staatlichen Archivalie
stillschweigend antritt:

- 1. Jeder Besitzer von Bild und Text eines Archivstückes darf sie für seine geschichtlichen Forschungen benutzen, sofern damit keinerlei wirtschaftliche Auswertung verbunden ist. Auch eine Weitergabe oder Wiedergabe darf mit keiner wirtschaftlichen Auswertung verbunden sein.
- 2. Jede wirtschaftliche Auswertung ist nur mit einer Sonderbewilligung zulässig.
- 3. Nicht als wirtschaftliche Auswertung gilt ausdrücklich die Wiedergabe in einem wissenschaftlichen Werk oder einem Schulbuch.
- 4. Bei jeder Benutzung ist anzugeben in welchem Archiv sich die Archivalie befindet, wie sie bezeichnet und signiert ist.

Sofern ein schwierig zu photographierendes Stück, wie zum Beispiel eine alte Pergamenturkunde, von einem privaten Photographen aufgenommen worden ist, bleibt diesem selbstverständlich das "rheberrecht an seinem Werk gewahrt.

Von dem Normalfal des Begehrens um einzelne photographische Abbildungen zu unterscheiden ist die vollständige Abbildung ganzer Archivbestände. Hier handelt es sich nicht mehr um den Sonderfall einer Archivbenützung, sondern um die kopiale Herausgabe von Teilen des Archives. Es ist ganz selbstverständlich, dass eine einmalige oder mehrfache Benützung von Archivalien ohne Vorliegen eines öffentlichen Interesses des eigenen oder eines fremden Staates niemals zur Herausgabe von Archivteilen berechtigt. Daher ist es nicht verständlich, dass seinerzeit schweizerische Archive die vollständige Aufnahme von Kirchenbüchern gestatteten, nur weil sie dadurch gratis Filmkopien erhielten. Sie besitzen keinerlei Verfügungsgewalt über ihre Bestände mehr. Die Kirche der "Heiligen demletzten Tage" kann mit dem ganzen photographiertem Archivbestand machen, was ihr beliebt und selbst Filmkopien an Dritte abgeben, die wiederum vollständig frei sind.

Die vollständige Abbildung ganzer Archivbestände mit dem Mittel des Mikrofilms kommt aber durchaus beim Vorliegen öffentlicher Interessen des eigenen oder eines fremden Staates in Frage. Es ist ja das Merkmal und die Funktion öffentlichen Eigentums, dass es nicht dem Einzelnen, sondern der Oeffentlichkeit zu dienen hat. Beim eigenen Land ist der Normalfall die Sicherheitsverfilmung mit Deponierung von Original und Kopien an verschiedenen Orten. Ein öffentliches Interesse hat ein fremder Staat, wenn sich ganze Archivbestände über seine eigene Vergangenheit in anderen Archiven befinden. In diesem Falle wird ihm der sein Land betreffende Bestand vollständig verfilmt, wenn er Gegenrecht hält.

Bereits haben sich aber die Begehren deutlich gezeigt, dass wissenschaftliche Institute des In- und Auslandes ganze Archivbestände verfilmen wollen, um frei darüber verfügen zu können. Hier ist aber eine Grenze zu ziehen. Diese Institute wollen mit dem Mittel der Verfilmung nicht einzeln von Fall zu Fall die Archivalien benutzen, sondern die freie Verfügungsgewalt über sie in Form der Totalabbildung erhalten. Diese kann ihnen kein Archiv zubilligen. *

Deutlich zu unterscheiden von den Begehren um Verfilmung ganzer Archivbestände ist der ebenfalls bereits zu Tage getretene <u>Wunsch wissenschaftlicher Institute, Repertorien photographisch aufnehmen zu dürfen.</u> Diese sind Hilfsmittel, die Archivbestände zugänglich zu machen. Sie dienen ausschliesskich dem Benützungsdienst und werden sehr oft sogar durch den Buchdruck allgemein verbreitet. Es besteht somit ein klarer Unterschied zwischen der Verfilmung von ganzen Archivbständen und der von Repertorien. Da diese die Verfügungsgewalt über den Archivbestand nicht beeinträchtigt, sondern nur die Benutzung erleichtert, ist sie zu gewähren. Mit der Herausgabe von verfilmten Repertorien an wissenschaftliche Forschungsinstitute kanndie lange Wartezeit bis zur Herausgabe gedruckter Findbücher überbrückt werden.

* Benötigt ein wissenschaftliches Institut für eine Untersuchung unbedingt den vollständigen Bestand, so kann ihm das Archiv eine Totalverfilmung leihweise auf begrenzte Zeit zur Verfügung stellen.

III. Archiv und Urheberrecht

Aus dem Vorbericht von Robert-Henri Bautier für die 10.Konferenz der Table ronde des Archives in Kopenhagen ergibt sich, dass sich im Ausland eine gewisse Unsicherheit über das Verhältnis der Archive zum Urheberrecht gebildet hat. Sie ist dadurch entstanden, dass die staatlichen Archive, im Gegensatz zu früher, sehr viele private oder halbprivate Archive übernommen haben, dass immer jüngere Archivalien abgegeben werden und die Schutzfrist verkleinert wird, während auf der andern Seite das Urheberrecht und die Rechte der Privatpersonen verstärkt werden. Auch in der Schweiz ist ja durch das revidierte Urheberrecht-Abkommen die Schutzdauer von 30 auf 50 heraufgesetzt worden.

Was die Schweiz anbetrifft ist festzustellen, dass bis heute keine Konflikte ent-

standen sind und sich diese Unsicherheit nicht bemerkbar gemacht hat. Der Grund liegt zweifellos darin, dass sich bei uns das Archivwesen ohne jede äussere Erschütterung weiter entwickelt hat. In der Schweiz besteht noch die klare Trennung, dass das Urheberrecht nur die Werke von Literatur und Kunst umfasst und die amtlichen Akten ausserhalb diesem stehen. Die Archive enthalten bei uns ausschliesslich Papiere, die nicht dem Urheberrecht unterstehen. Ausserdem hat sich das ganze Problem nicht geoffenbart, weil die Archive keine wirtschaftlich auswertbaren Objekte enthalten, so dass die wenigen, allenfalls vorhandenen, urheberrechtlich geschützten Stücke nie hervorgetreten sind. Zudem ist zu sagen, dass die Benützungsbedingungen der Archive sich dem Urheberrecht angepasst haben. Das geht deutlich aus den Rechten und Pflichten hervor, wie sie in Teil II für den Empfänger einer Abbildung einer staatlichen Archivalie erwähnt sind. Diese gelten nämlich nicht nur für die bildlichen Darstellungen, sondern für jede Benützung der Archivalien. (Wie dort das Urheberrecht des Photographen, so ist hier selbstverständlich das des Fältors vorbehalten.)

Damit die Archive auch in Zukunft nicht mit wenig sinnvoller Arbeit belastet werden, ist es notwendig, dass die schweizerischen Archivare auch in Zukunft die gleichen Richtlinien beibehalten wie bisher. Das bedeutet, dass sie darauf beharren, dass die amtlichen Akten vom Urheberrecht ausgenommen sind. Ausserdem ist der Schutz der Photographie durch das Urheberrecht zu vermindern, indem nur noch die jenige photographische Aufnahme geschützt wird, die ein besonder s künstlerisches Werk darstellt. (Siehe die Mitteilungen der VSA Nr. 16, 1964). Ganz allgemein ist es notwendig, dass die staatlichen Archive, die an sich die öffentlichen Interessen wahrnehmen müssen, Stellung gegen jede zeitliche und materielle Ausdehnung des Urheberrechtes im Sinne eines vermehrten Schutzes nehmen. Tun sie das nicht, so schwächen sie ihre eigene Position als Hüter eines öffentlichen und frei benutzbaren Staatsgutes. Es ist daher nicht zu verstehen, dass R.H. Bautier in seinem Vorbericht von einem Urheberrecht des Staates an seinen Archivalien spricht, das er vom Eigentum ableitet. Die Regelung der Auswertung der Archivalien ist ein Teil des Archivrechtes insbesondere des Benützungsrechtes in seiner Aufgliederung in Normal- und Sondergebrauch einer öffentlich - rechtlichen Sache.

Wichtig ist auch, dass die staatlichen Archive der Schweiz bei der Uebernahme von Privatarchiven und Privatakten die bisherige Politik weiter verfolgen, wonach sie diese genau gleich wie ihre Amtsakten verwalten, sofern nicht ein schriftlicher Depotvertrag andere Bedingungen festlegt 1. Auch für sie gilt damit das allgemeine Benützungsrecht der öffentlichrechtlichen Archive.